

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 153 endg.

Brüssel, den 23. April 1991

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1990/91 für die Sektoren
Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 750/91 des Rates vom 26. März 1991 wurde das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch bis zum 28. April 1991 verlängert.

Da sich der Rat bis zum 28. April 1991 nicht in der Lage sah, sich zu den Vorschlägen der Kommission zu äußern, ist die Billigung einer weiteren Verlängerung des Wirtschaftsjahres durch ihn im Fall der betreffenden zwei Sektoren in Betracht zu ziehen. Es könnten dann zwar die Regelungen weiterhin angewandt werden, für welche die Kommission in Anwendung der Entscheidung 88/337/EWG über die Haushaltsdisziplin wesentliche Änderungen vorgeschlagen hat, die Notwendigkeit aber, die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik fortzusetzen, läßt unter den gegebenen Umstände keine andere Lösung zu.

2. Überdies stellt die Kommission fest, daß das Europäische Parlament zu diesen Vorschlägen noch nicht Stellung genommen hat. Der Rat kann aus diesem Grund die Ankaufs- und Grundpreise für Obst und Gemüse sowie den Zielpreis für Trockenfutter nicht beschliessen, obwohl das Wirtschaftsjahr in diese Sektoren am 1. Mai beginnt. Wie schon 1988 teilt die Kommission unter diesen Umständen dem Rat mit, sie sehe sich veranlasst, gemäß den Artikeln 5 und 155 EWGV und gemäß den ihm vorgelegten Vorschlägen die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, d.h. im vorliegenden Fall die Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl sowie die Beihilfe für Trockenfutter festzusetzen.

Die Kommission muß diese beiden Maßnahmen vorbehaltlich späterer Ratsbeschlüsse bis zum 1. Mai 1991 erlassen.

VERORDNUNG (EWG) NR. /91 DES RATES

vom April 1991

zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1990/91 für die Sektoren
Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90 (2), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (4), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 750/91 des Rates (5) wurde das Wirtschaftsjahr 1990/91 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch bis zum 28. April 1991 verlängert.

Es erwies sich als notwendig, alle mit der Festsetzung der Preise für das nächste Wirtschaftsjahr zusammenhängenden Fragen erneut zu durchdenken. Dies hat eine verspätete Festsetzung der Preise zur Folge. Das Wirtschaftsjahr 1990/91 muß deshalb für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch bis zum 26. Mai 1991 verlängert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABI. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 13.

(2) ABI. Nr. L 362 vom 27.12.1990, S. 5.

(3) ABI. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 24.

(4) ABI. Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 23.

(5) ABI. Nr. L 81 vom 28. 3.1991, S. 1.

- 2 -

Artikel 1

- (1) Das Milchwirtschaftsjahr 1990/91 endet am 26 Mai 1991, und das Milchwirtschaftsjahr 1991/92 beginnt am 27 Mai 1991.
- (2) Im Sektor Rindfleisch endet das Wirtschaftsjahr 1990/91 am 26 Mai 1991 und beginnt das Wirtschaftsjahr 1991/92 am 27 Mai 1991.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am April 1991

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(91) 153 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-91-184-DE-C
ISBN 92-77-71905-2

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU
---------------	-------------------------	---------------------------------

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg